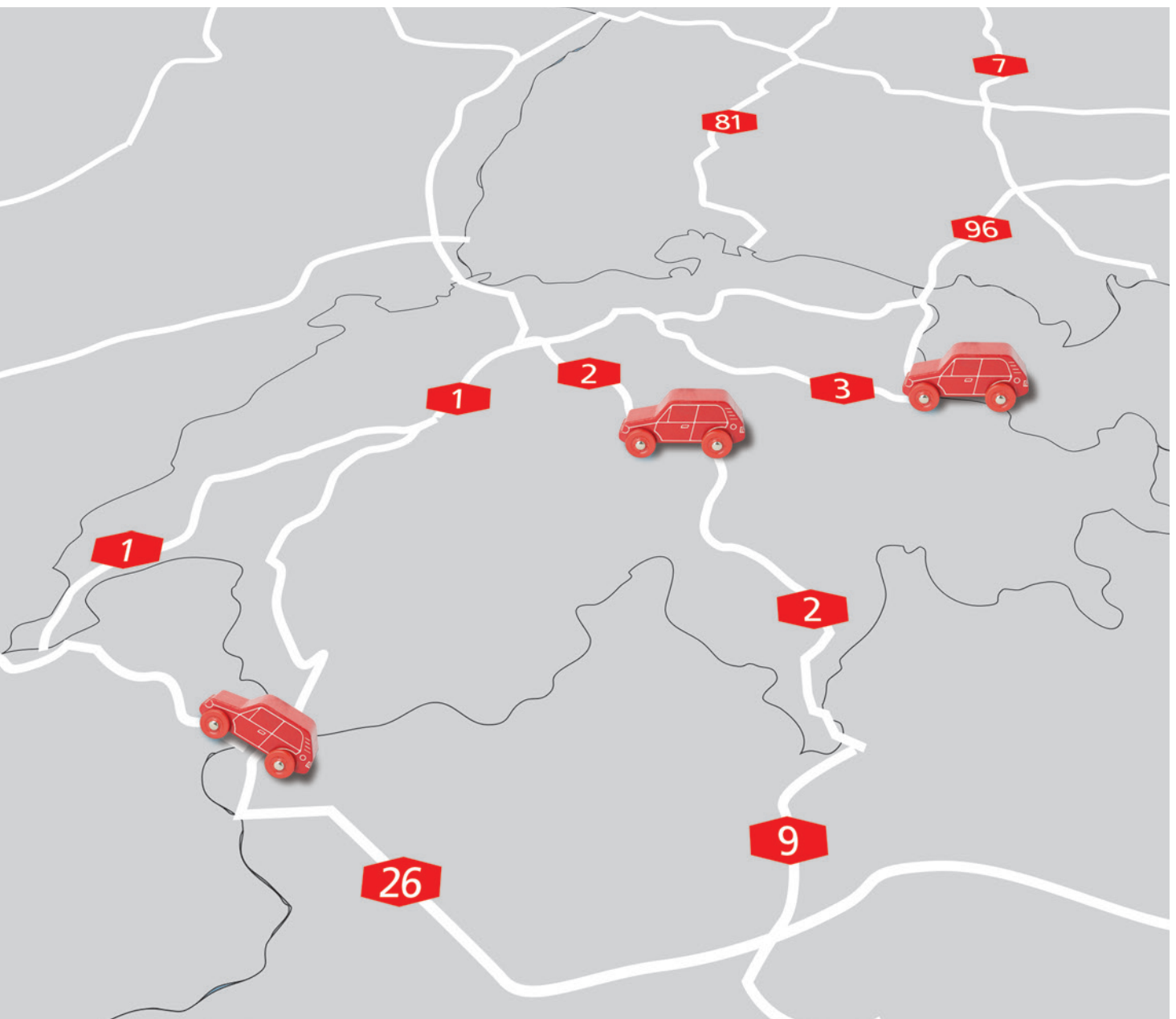


# — PORTRAIT UND KENNZAHLEN 2014 —





# INHALT

## NVB UND NGF – GEMEINSAMKEITEN

Einführung – Vorwort	4
Gesetzliche Aufgaben des NVB	5
Gesetzliche Aufgaben des NGF	5

## ORGANISATION

Vorstand	7
Mitglieder	8
Geschäftsführender Versicherer	9
«Swiss Interclaims»-Vertreter	10
Schadenreglement	12
Finanzierung	12

## DAS NATIONALE VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB)

Einführung in die Aufgaben	14
Schadendeckung	15
Besucherschutz	15
Auskunftsstelle	15

## SCHADENDECKUNG GEMÄSS ART. 74 SVG

Umfeld: Das System der Grünen Karte	16
Zahlen und Fakten	18

## BESUCHERSCHUTZ

Einführung in die Besucherschutzsysteme	20
Besucherschutz gemäss europäischer Richtlinie	21
Besucherschutz gemäss bilateralen Abkommen	
CH/EWR	22
Neues Besucherschutzabkommen CoB	23

## AUSKUNFTSSTELLE

Aufgaben	25
----------	----

## DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)

Einführung in die Aufgaben	27
Schadendeckung bei nicht bekannten und nicht versicherten Verursachern	28
Konkursdeckung	29
Entschädigungsstelle	30

---

# EINFÜHRUNG

## VORWORT

---

Nach Strassenverkehrsunfällen stellt sich jeweils die Frage nach der ausreichenden Entschädigung für den erlittenen Schaden. Normalerweise sind die Unfallverursacher ausreichend versichert, so dass die Verkehrspfer in der Schweiz auf die Schadenabwicklung durch einen inländischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer zählen können.

Dem ist aber nicht immer so. Es gibt verschiedene Fälle, in denen die Geschädigten auf die Dienste des NVB und des NGF angewiesen sind. Es kann sein, dass der Unfallverursacher am Steuer eines ausländischen oder eines nicht versicherten Fahrzeuges sass. In seltenen Fällen begeht der Unfallverursacher Fahrerflucht, so dass der Geschädigte keine Möglichkeit hat, sich an den zuständigen Versicherer zu wenden. Es kann auch sein, dass der zuständige Versicherer den Konkurs anmelden muss, und deshalb die offenen Schäden nicht mehr zahlen kann. Wenn der Versicherer nicht fristgerecht aktiv wird, kann das auch das Ausbleiben der Entschädigung zur Folge haben.

Für all diese Fälle sieht das Strassenverkehrsgesetz Schutzsysteme vor. In der Regel werden diese vom Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB) oder vom Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) bereitgestellt.

---

## GESETZLICHE AUFGABEN

---

**nbi** 

**swiss national  
bureau of insurance**

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB) deckt sämtliche Unfälle, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein durch ausländische Fahrzeuge und Anhänger verursacht werden. Es wird dabei von einer ortsansässigen Mitgliedgesellschaft oder von einem anerkannten Schadenregulierungsunternehmen vertreten. Die Geschädigten können sich somit an eine Stelle in der Schweiz oder in Liechtenstein wenden, welche die Schadenfälle gemäss den vor Ort geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Standards abwickelt. Das erleichtert den Vorgang, da sie sich nicht an einen Versicherer im Ausland wenden müssen.

Eine weitere Aufgabe des NVB besteht darin, die Nationale Auskunftsstelle zu betreiben. Bei dieser Stelle können Geschädigte und Sozialversicherer die nötigen Informationen einholen, um ihre Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen.

Das NVB ist schliesslich für die Koordination der Abschlüsse von Grenzversicherungen zuständig. Diese Versicherungen müssen dann abgeschlossen werden, wenn der Halter eines Fahrzeugs bei der Einfahrt in die Schweiz oder in das Fürstentum Liechtenstein keine ausreichende und anerkannte Versicherungsdeckung vorweisen kann.

**ngf** 

**swiss national  
guarantee fund**

Der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) kommt für Schäden auf, die durch unbekannte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verursacht werden. Anspruchsberechtigt sind Schweizer und liechtensteinische Bürger sowie Wohnsitzberechtigte aus beiden Staaten. Dasselbe gilt für Bürger aus Staaten des EWR sowie anderer Staaten, die das Gegenrecht gewähren. In all diesen Fällen werden die Leistungen des NGF nur dann erbracht, wenn kein anderer Versicherer für denselben Schaden aufkommen muss.

Der NGF tritt ebenfalls dann ein, wenn über den zuständigen Versicherer der Konkurs eröffnet worden ist.

Zu guter Letzt betreibt der NGF die Nationale Entschädigungsstelle. Die Geschädigten können sich an diese Stelle wenden, wenn sie von der zuständigen Versicherungsgesellschaft oder dem zuständigen Schadenregulierungsgesellschaft innert nützlicher Frist keine und oder nur eine unzureichende Antwort auf ihre Forderungen erhalten.

Im Schadenfall wird der NGF vom geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherung oder von einer Mitgliedgesellschaft vertreten.

---

# ORGANISATION

## VORSTAND

---



**Dr. Martin Metzler**  
Präsident NVB & NGF



**Prof. Dr. iur. Stephan Fuhrer**  
Vize-Präsident NVB & NGF  
Basler Versicherungen



**Thomas Lang**  
AXA Winterthur



**Rolf Wendelspiess**  
Die Mobiliar



**Franziska Ravy-Widmer**  
Vaudoise  
Versicherungen



**Jean-Louis Hertenstein**  
Helvetia  
Versicherungen



**Ralph Echensperger**  
Zürich  
Versicherungs-  
Gesellschaft



**Dr. Patrick Eugster**  
Allianz Suisse

---

## GENERALSEKRETARIAT

---



**Daniel Wernli**  
Direktor NVB & NGF /  
Sekretär des Vorstandes  
(Nichtmitglied)

---

## ORGANISATION UND AUFGABEN DES VORSTANDES

---

Das NVB und der NGF sind zwei Vereine im Sinne des Zivilgesetzbuches. Weil alle in der Schweiz und in Liechtenstein tätigen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer gleichzeitig bei beiden Vereinen Mitglied sein müssen, werden die Vereine in Personalunion geführt. In diesem Sinne treten die Mitgliederversammlungen und die Vorstände der beiden Vereine, da sie gleich zusammengesetzt sind, als einziges Organ auf.

Der Vorstand des NVB und des NGF wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus fünf bis neun für die Mitgliedgesellschaften tätigen Personen. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Das Organigramm zeigt die aktuelle Besetzung des Vorstands.

Der Vorstand des NVB und des NGF nimmt die Oberleitung des Vereins wahr und kann über alle Angelegenheiten Entscheide fällen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bezeichnet ausserdem den geschäftsführenden Versicherer der beiden Vereine. Der Vorstand erstellt zudem den Jahresbericht und die Jahresrechnung und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Zu guter Letzt ist er für den Verkehr mit den Aufsichtsbehörden zuständig. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.



ACE Versicherungen (Schweiz) AG

G A B L E

Gable Insurance AG



St. Bernard Assure Limited,  
Gibraltar, succursale de Martigny



AGA International S.A. Paris,  
succursale de Wallisellen (Suisse)



Generali Assurances Générales



Swiss Post Insurance AG



AIG Europe Limited, London /  
Zweigniederlassung Opfikon



HDI-Gerling Industrie Versicherung AG,  
Hannover, Niederlassung Zürich/Schweiz



Sympany Versicherungen AG



Allianz Elementar



HELVETIA Schweizerische  
Versicherungsgesellschaft AG



UNIQA Versicherung AG  
Erste Liechtensteinische Versicherung



Allianz Suisse



Inter Partner Assistance,  
Bruxelles, succursale de Genève



Vaudoise Assurances

Aurora

AURORA Versicherungs AG



Lloyd's, London,  
Zweigniederlassung Zürich



VVST  
Der Versicherer des öffentlichen Verkehrs



AXA Versicherungen AG



Probus Insurance Company Europe Ltd,  
Dublin, Zweigniederlassung Schlieren  
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



XL Versicherungen Schweiz AG



Basler



QBE Insurance (Europe) Limited, London  
Zweigniederlassung Schweiz,  
c/o IBC Insurance Broking and Consulting SA



Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Die Mobiliar  
Versicherungen & Vorsorge

Die Mobiliar



SBB Insurance AG



---

# MITGLIEDER

---



**26**  
Versicherer

Stand per 31.12.2014

## GRUNDLAGEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz und in Liechtenstein berechtigt sind, das Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäft zu betreiben, sind zur Mitgliedschaft beim NVB und dem NGF verpflichtet. Die Versicherer betreiben die beiden Vereine gemeinsam.

## GESCHÄFTSFÜHRENDER VERSICHERER

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG ist für die operative Geschäftsführung des NVB und des NGF zuständig. Sie stellt den Vereinen Mitarbeiter und Infrastruktur für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Diese Aufgaben bestehen zum einen in der Administration der beiden Vereine, zum anderen in der Abwicklung von Schadenfällen.



AIG Europe Limited, London /  
Zweigniederlassung Opfikon



DEKRA Claims Services Suisse SA



UNIQA Versicherung AG  
Erste Liechtensteinische Versicherung



April Suisse Insurances



HDI-Gerling Industrie Versicherung AG,  
Hannover, Niederlassung Zürich/Schweiz



Van Ameyde (Switzerland) AG



Allianz Suisse



HELVETIA Schweizerische  
Versicherungsgesellschaft AG



Vaudoise Assurances



AVUS (Schweiz) AG



Inter Partner Assistance,  
Bruxelles, succursale de Genève



ZURICH

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG



AXA Versicherungen AG

*Die Mobiliar*  
*Versicherungen & Vorsorge*

Die Mobiliar



Basler

TOPLIS  
AND HARDING SA

Toplis & Harding SA



CED Switzerland AG



Probus Insurance Company Europe Ltd,  
Dublin, Zweigniederlassung Schlieren  
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



Generali Assurances Générales



QBE Insurance (Europe) Limited, London  
Zweigniederlassung Schweiz,  
c/o IBC Insurance Broking and Consulting SA



Crawford Partner (Switzerland) AG



Swiss Schadenzentrum SSC AG

---

# SWISS INTERCLAIMS

---



**22**

Vertreter

Stand per 31.12.2014

Das «Swiss Interclaims»-Team der Zürich Versicherung bearbeitet die Schäden, welche in den Aufgabenbereich der NVB und NGF fallen. Der Name «Swiss Interclaims» widerspiegelt den Bezug zum Ausland (International) und den Bezug zum Schaden (Claims = englisch Anspruch bzw. Schaden) sowie die Funktion des Garantiefonds «unter» oder «zwischen» (inter) den Versicherern. Dieser Name darf nicht nur von der Zürich Versicherung, sondern auch von den übrigen Vertretern des NVB und des NGF verwendet werden.

## «SWISS INTERCLAIMS»-VERTRETER

Auch andere Gesellschaften vertreten das NVB und den NGF bei der Schadenbearbeitung. Zugelassen sind alle Mitgliedgesellschaften sowie spezialisierte Schadenregulierungsunternehmen. Um Schäden im Namen des NVB und des NGF bearbeiten zu dürfen, müssen diese Gesellschaften das sogenannte «Swiss Interclaims Agreement» unterzeichnen. Mit diesem Agreement verpflichten sich die Gesellschaften, die Bestimmungen des Schadenreglements einzuhalten.

---

## SCHADENREGLEMENT

---

Das Schadenreglement enthält die Bedingungen, welche von den Vertretern des NVB und des NGF bei der Schadenbearbeitung befolgt werden müssen. Es sind darin nicht nur Vorgaben über die Schadenregulierung, sondern

auch Hilfsmittel in der Form von Mustervorlagen enthalten. Das Schadenreglement bietet einen einheitlichen Qualitätsstandard bei der Bearbeitung von Schäden im Namen des NVB und des NGF.

## FINANZIERUNG

Das NVB und der NGF werden für die Durchführung ihrer Aufgaben durch einen jährlichen Beitrag finanziert, der von den Motorfahrzeughaltern geleistet wird. Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer erheben diese Beiträge gleichzeitig mit der Prämie. Die Beiträge werden vom NVB und dem NGF festgelegt.

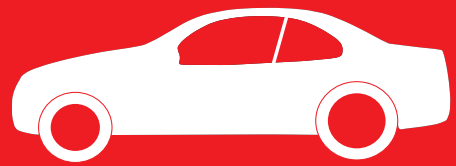
Das NVB und der NGF berechnen die Beiträge der Motorfahrzeughalter aufgrund der vollen Schadendeckung und des übrigen Aufwands pro Kalenderjahr.

Nachstehend wird die Höhe der Beiträge für 2015 gezeigt:

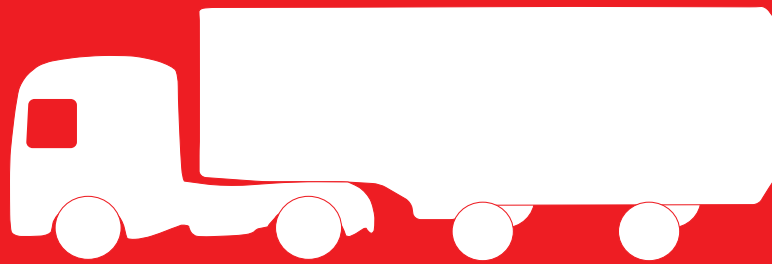
Beitrag pro Jahr für	NVB	NGF	Total
Motorräder	CHF 0.40	CHF 1.70	CHF 2.10
Leichte Motorwagen bis 3,5 t	CHF 0.80	CHF 3.40	CHF 4.20
Schwere Motorwagen	CHF 1.60	CHF 6.80	CHF 8.40



**CHF 2.10**



**CHF 4.20**



**CHF 8.40**

---

# NVB

## DAS NATIONALE VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ

---



**300 000**

Motorfahrzeug-  
Haftpflicht-  
schadenfälle  
pro Jahr  
in der Schweiz



**ca. 16 000**

davon werden  
vom NVB gedeckt

# EINFÜHRUNG

## IN DIE AUFGABEN

### SCHADENDECKUNG

Das Nationale Versicherungsbüro deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden (Schadendeckung gemäss Art. 74 SVG). Dabei wird es vom geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherung oder von einer anderen Gesellschaft vertreten. Die Zuständigkeit für die Schadenregulierung hängt davon ab, ob der Versicherer des ausländischen Unfallverursachers in der Schweiz einen sogenannten Korrespondenten ernannt hat oder nicht. Liegt ein Korrespondent vor, reguliert dieser den Schaden. Dafür kommen alle «Swiss Interclaims»-Vertreter in Frage. Wurde kein Korrespondent ernannt, reguliert die Zürich Versicherungs-Gesellschaft den Fall in ihrer Eigenschaft als geschäftsführender Versicherer (bzw. als sog. «Agent») des NVB.

### BESUCHERSCHUTZ

Unter dem Begriff Besucherschutz versteht man den Schutz von Personen, die im Ausland Opfer von Verkehrsunfällen werden. In solchen Fällen ist ein besonderer Schutz nötig, da meistens ausländisches Recht gilt und sprachliche Probleme auftreten können. Um diesen Schutz zu gewährleisten, hat das NVB mit seinen Partnerverbänden im EWR entsprechende Abkommen geschlossen.

Die Besucherschutzabkommen geben den schweizerischen Geschädigten die Möglichkeit, ihre im Ausland erlittenen Schadenfälle in der Schweiz abwickeln zu lassen. Geschädigte aus Liechtenstein benötigen diese Abkommen aufgrund der Mitgliedschaft ihres Landes im EWR nicht. Sie können sich bei Unfällen im Ausland direkt auf das Gesetz berufen.

### AUSKUNFTSSTELLE

Im Normalfall verfügen Geschädigte über ausreichende Angaben, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Ist ein ausländisches Fahrzeug beteiligt oder begeht der Unfallverursacher Fahrerflucht, wissen die Unfallopfer oft nicht, an wen sie sich wenden müssen, um entschädigt zu werden. In diesen Fällen ist die Auskunftsstelle des NVB behilflich. Sie erteilt Geschädigten und Sozialversicherungen die erforderlichen Auskünfte, damit sie Schadenersatzansprüche geltend machen können.

Sie teilt den Betroffenen die Kontaktdaten des zuständigen Haftpflichtversicherers oder der zuständigen Schadensregulierungsstelle zur Verfügung. In bestimmten Fällen gibt sie zudem Angaben über den Halter bekannt. Diese Angaben können über die Webseite des NVB und des NGF ([www.nbi-ngf.ch](http://www.nbi-ngf.ch)) oder telefonisch über die Gratisnummer ausfindig gemacht werden.



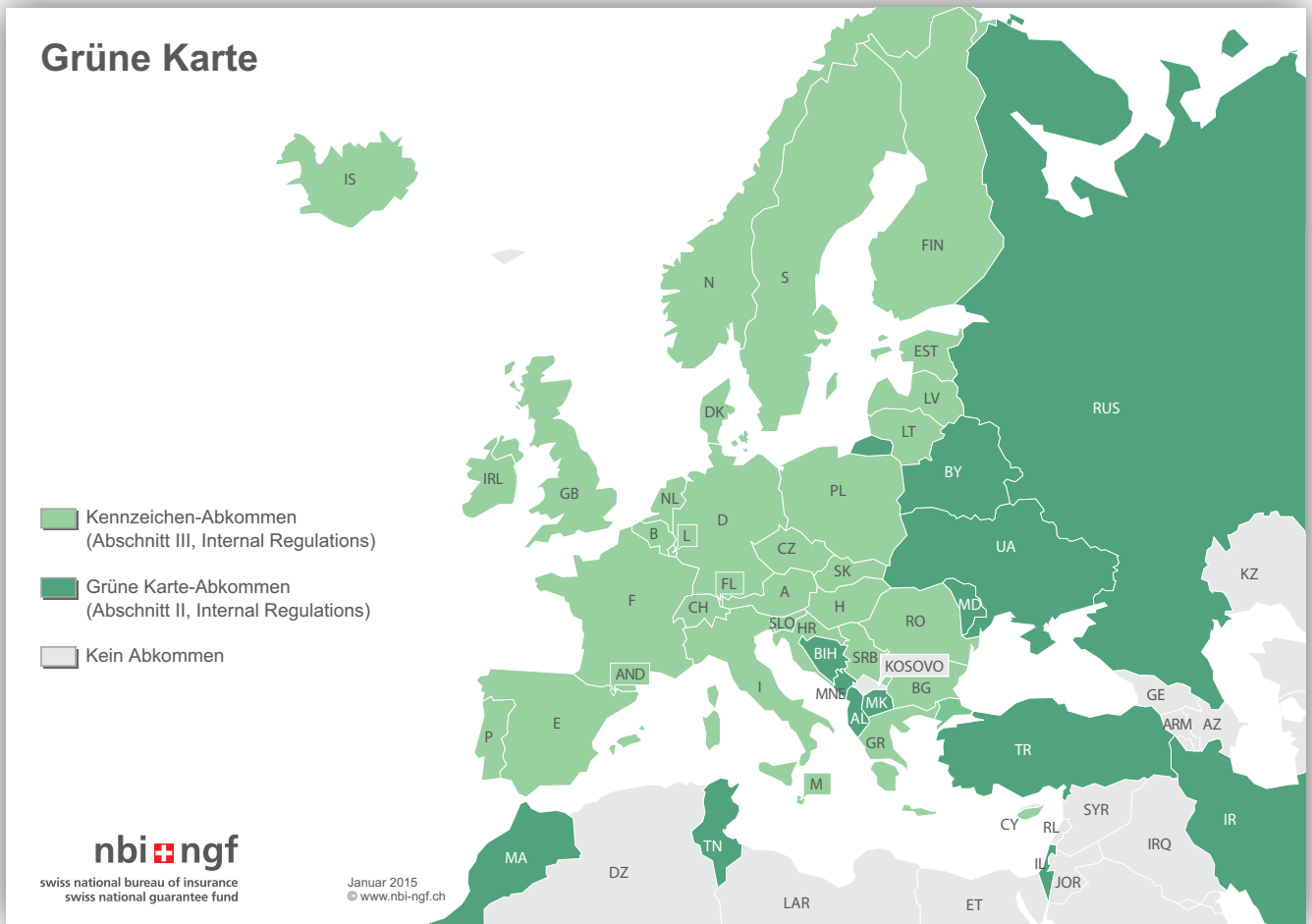
**0800 831 831**  
Gratisnummer

---

# SCHADENDECKUNG

## GEMÄSS ART. 74 SVG

---



### UMFELD: DAS SYSTEM DER GRÜNEN KARTE

Das NVB ist für die Deckung der Schadenfälle zuständig, die in der Schweiz von ausländischen Fahrzeugen verursacht werden. Mit wenigen Ausnahmen verfügen diese Fahrzeuge über eine doppelte Deckung: Zum einen werden sie vom zuständigen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer gedeckt, zum anderen gewähren aber

auch die Nationalen Versicherungsbüros des Systems der Grünen Karte einen Ausfallschutz.

Unter dem System der Grünen Karte versteht man den Verbund der Nationalen Versicherungsbüros, welche derartige Versicherungsnachweise, aufgrund ihrer Mitgliedschaft



im Council of Bureaux (CoB) und den Abkommen zwischen den Versicherungsbüros, herausgeben dürfen.

Im System der Grünen Karte wird zwischen folgenden zwei Kategorien von Staaten unterschieden:

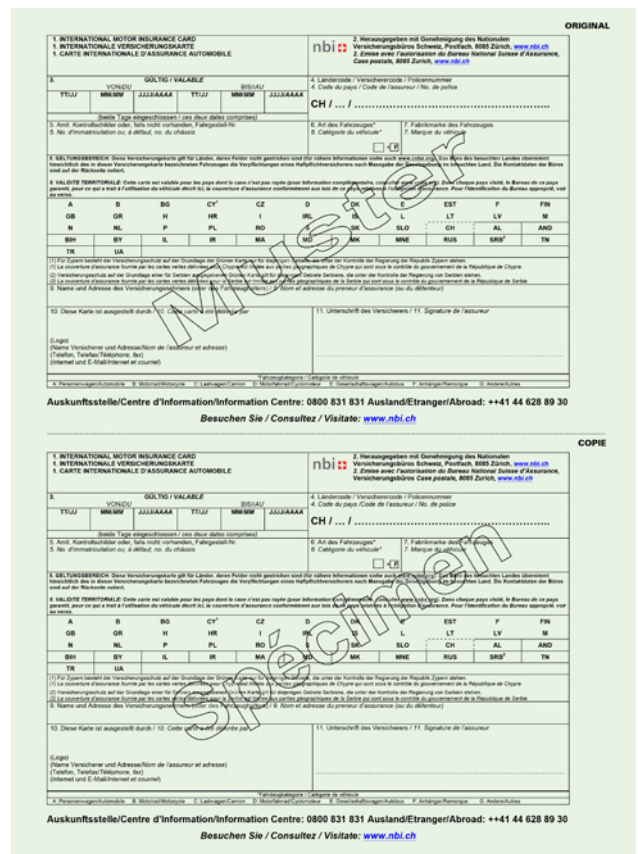
- Staaten, deren Versicherungsbüros das Multilaterale Abkommen, unterzeichnet haben (auf der Karte links hellgrün eingezeichnet)
- Übrige Council of Bureaux Staaten (auf der Karte links dunkelgrün eingezeichnet).

Grundsätzlich benötigen Automobilisten, deren Fahrzeuge in Staaten des Multilateralen Abkommens immatrikuliert sind, bei der Einreise in andere, in hellgrüner Farbe dargestellten Staaten, keine Grüne Karte. Sie verfügen auf deren Gebiet automatisch über eine ausreichende Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsdeckung. Fehlt eine derartige Deckung oder verweigert der Versicherer ungerechtfertigt seine Leistungspflicht, muss das Nationale Versicherungsbüro des Immatrikulationsstaates die Deckung übernehmen.

Die aus dem «Grünen» Gebiet stammenden Fahrzeuge brauchen bei der Durchreise des gesamten Gebietes eine gültige Grüne Karte. Diese Karten werden vom zuständigen Versicherer herausgegeben und bescheinigen die ausreichende Versicherungsdeckung im besuchten Land. Ist die Karte gültig, aber der deckungspflichtige Versicherer fehlt, übernimmt ebenfalls das zuständige Nationale Versicherungsbüro die Deckung.

In der Schweiz und in den meisten Staaten wickeln die Nationalen Versicherungsbüros die Schadensfälle nicht selbst ab. Sie lassen sich durch sogenannte Agenten oder durch Korrespondenten vertreten. Letztere kommen zum Zug, wenn sie nach einem vorbestimmten Nominierungsverfahren von einem ausländischen Versicherer für diesen Zweck ernannt wurden. Das NVB lässt sich bei der Deckung derartiger Schäden vom geschäfts-

führenden Versicherer Zürich Versicherungsgesellschaft AG, von einer anderen Mitgliedsgesellschaft oder von einem anerkannten Schadenregulierungsunternehmen vertreten (die «Swiss Interclaims»-Vertreter»).

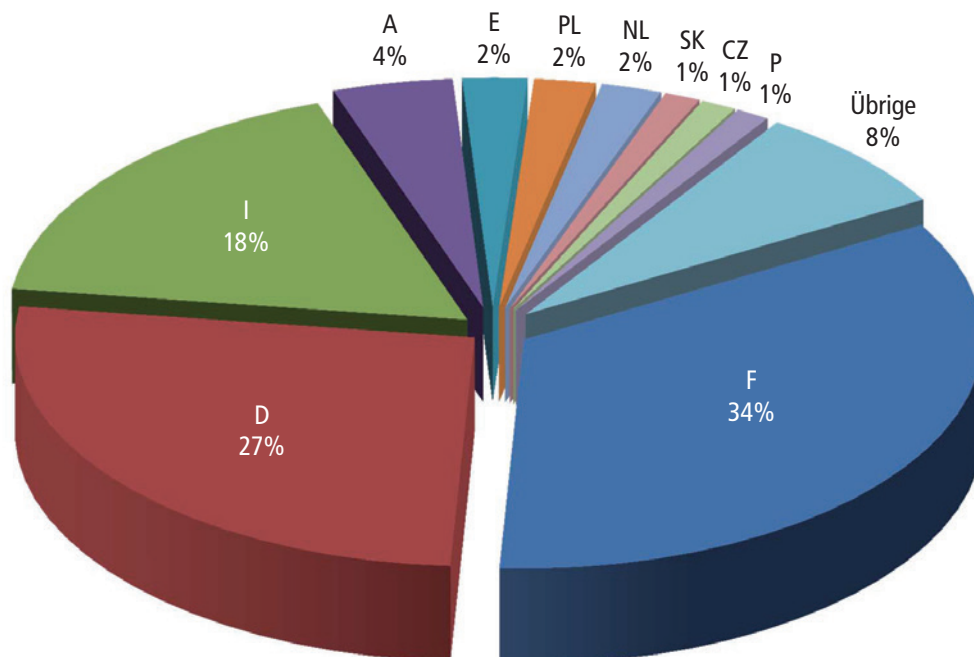
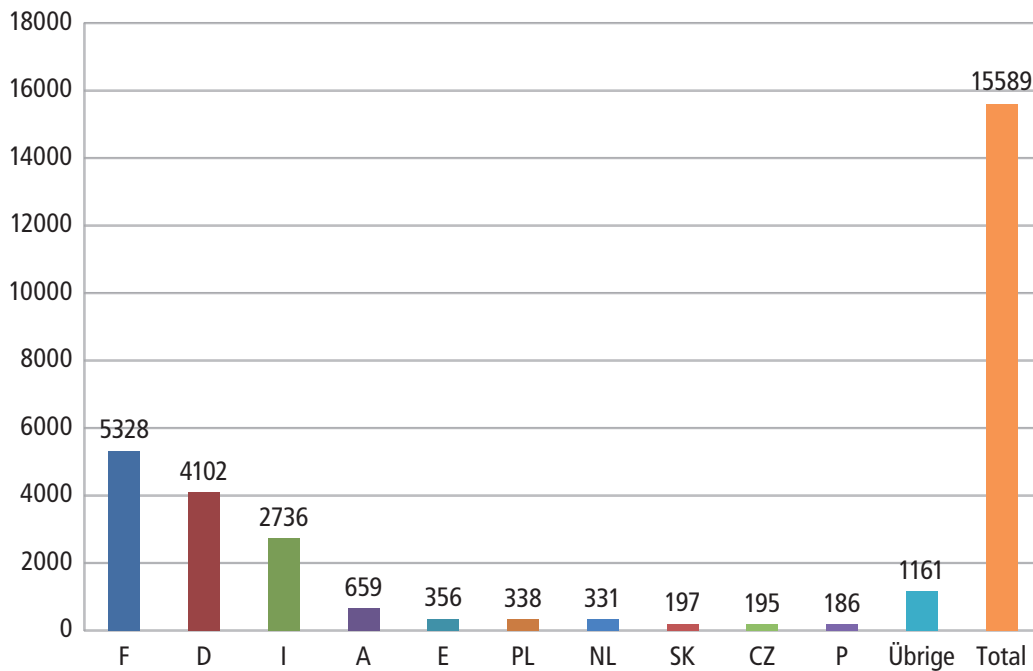


Die Grünen Karten für schweizerische Fahrzeuge werden von den Mitgliedsgesellschaften im Namen des NVB abgegeben. Dabei müssen die Versicherer die Vorgaben des CoB und des NVB befolgen. Bei grundsätzlichen Änderungen auf der Karte müssen die Versicherer das «Gut zum Druck» des NVB einholen. Bei der Einreise in einen dunkelgrün dargestellten Staat ist eine schweizerische Grüne Karte nur dann gültig, wenn das Länderkürzel dieses Staates auf der Grünen Karte vom zuständigen Versicherer nicht durchgestrichen wurde. Zudem darf die Grüne Karte, die für eine Dauer von maximal fünf Jahre abgegeben werden kann, nicht abgelaufen sein. Wird die Grüne Karte beim Grenzübertritt nicht als gültig anerkannt, muss der Fahrzeuglenker in fast allen Fällen eine Grenzversicherung abschliessen.

# ZAHLEN UND FAKTEN

## DECKUNG VON GRÜNE KARTE-FÄLLEN

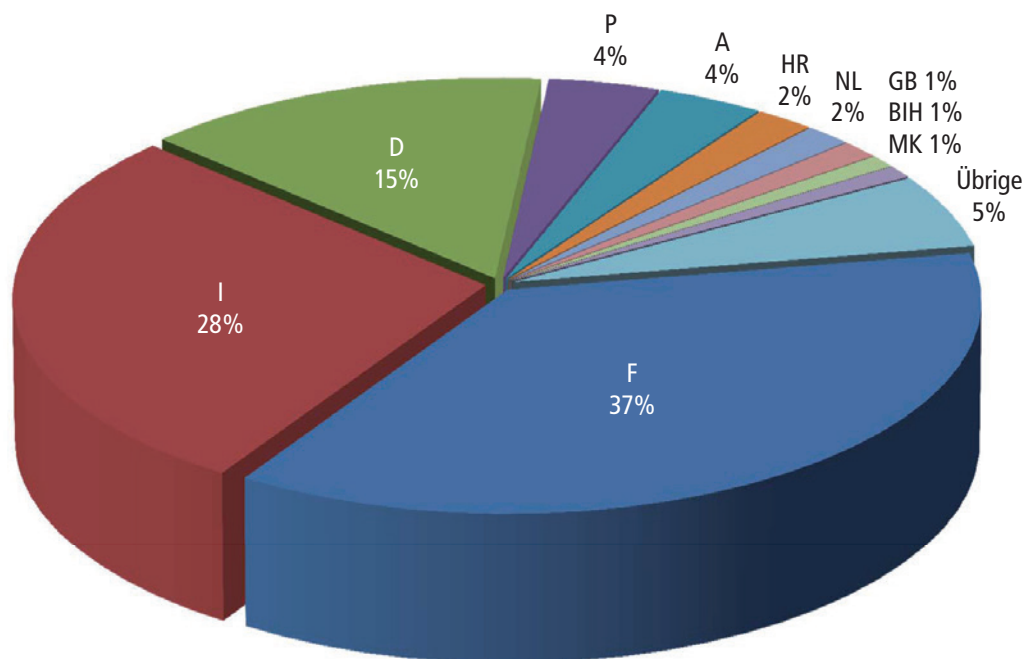
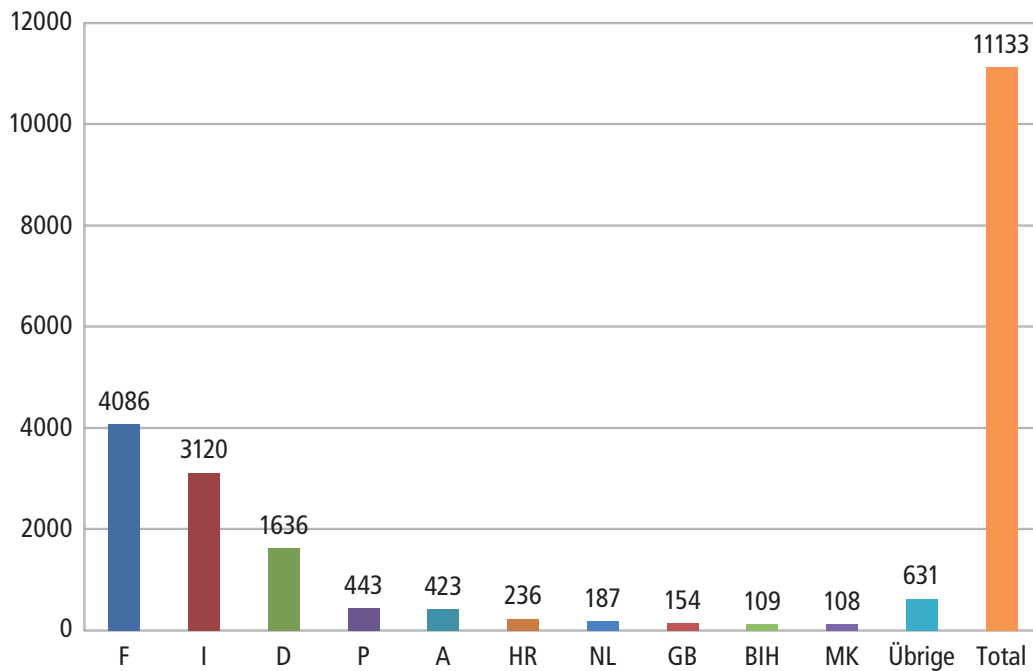
Anzahl der durch ausländische Fahrzeuge in der Schweiz verursachten Schadenfälle  
(Quelle: CoB-Statistik Jahr 2013):





## CHF 30 Mio. Rückstellungen für ungedeckte Schadenfälle

Anzahl der durch Schweizer Fahrzeuge im Ausland verursachten Schadenfälle  
(Quelle: CoB-Statistik Jahr 2013):



---

# BESUCHERSCHUTZ

## EINFÜHRUNG IN DIE BESUCHERSCHUTZSYSTEME

---

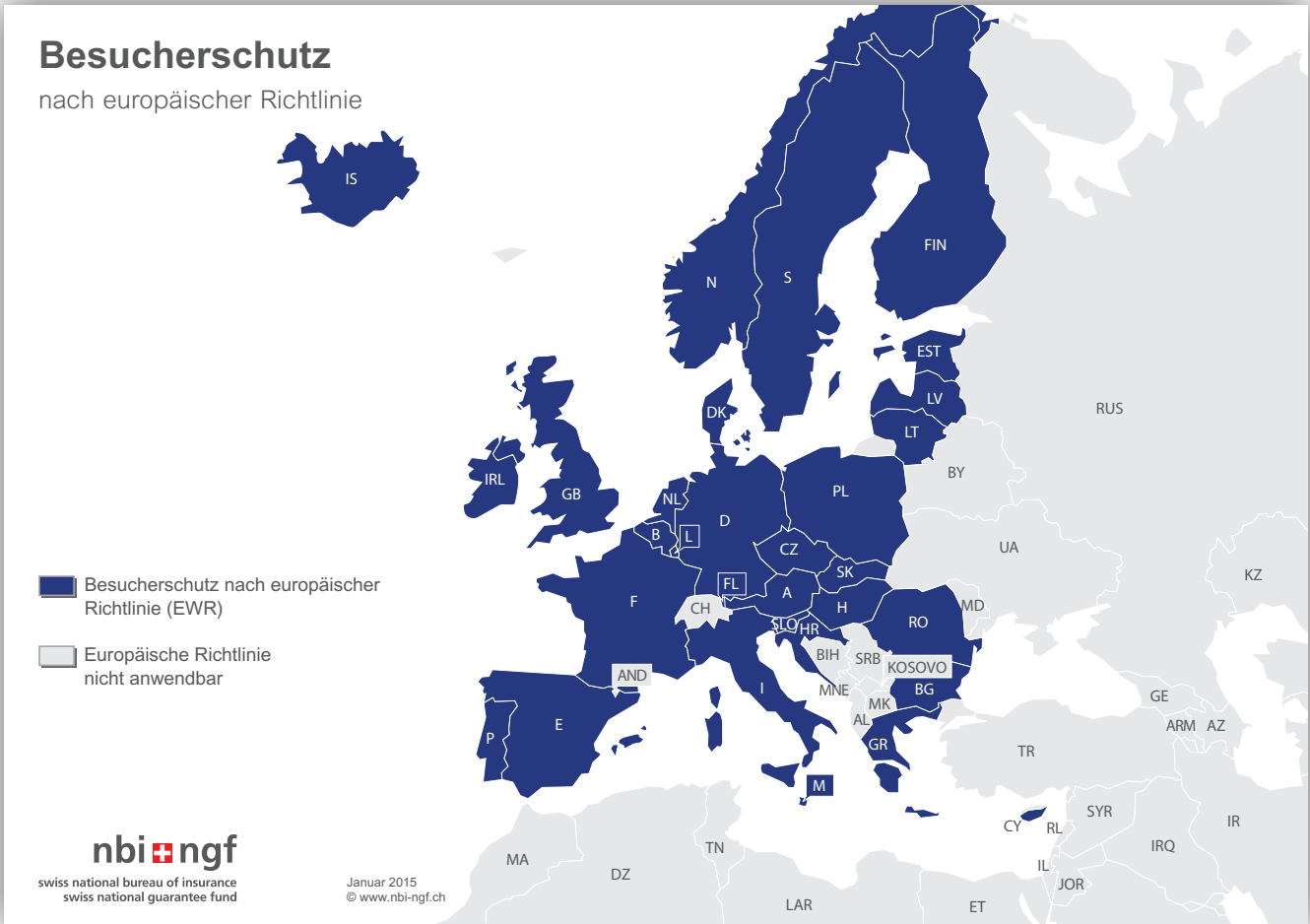
Geschädigte in der Schweiz und in Europa können sich auf drei verschiedene Besucherschutzsysteme berufen.

Das erste System bezieht sich auf den **Besucherschutz gemäss den europäischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinien**. Diese schützen die Geschädigten der EWR-Staaten, wenn sie einen Unfall im Ausland erleiden.

Die Schweiz hat ihre Gesetzgebung im Jahr 2003 den europäischen Richtlinien angepasst. Mangels EWR-Mitgliedschaft können die in der Schweiz wohnhaften Geschädigten jedoch nicht davon profitieren. Aus diesem Grund hat das NVB ein paralleles System geschaffen: **Den Besucherschutz gemäss bilateralem Abkommen CH/EWR**.

Um den Besucherschutz im gesamten System der Grünen Karte zu ermöglichen, hat der Council of Bureaux (CoB) im Jahr 2012 ein weiteres System eingeführt. Dieses System basiert auf den **Besucherschutzabkommen des CoB (Basic and Optional Agreement)**.





## BESUCHERSCHUTZ GEMÄSS EUROPÄISCHER RICHTLINIE

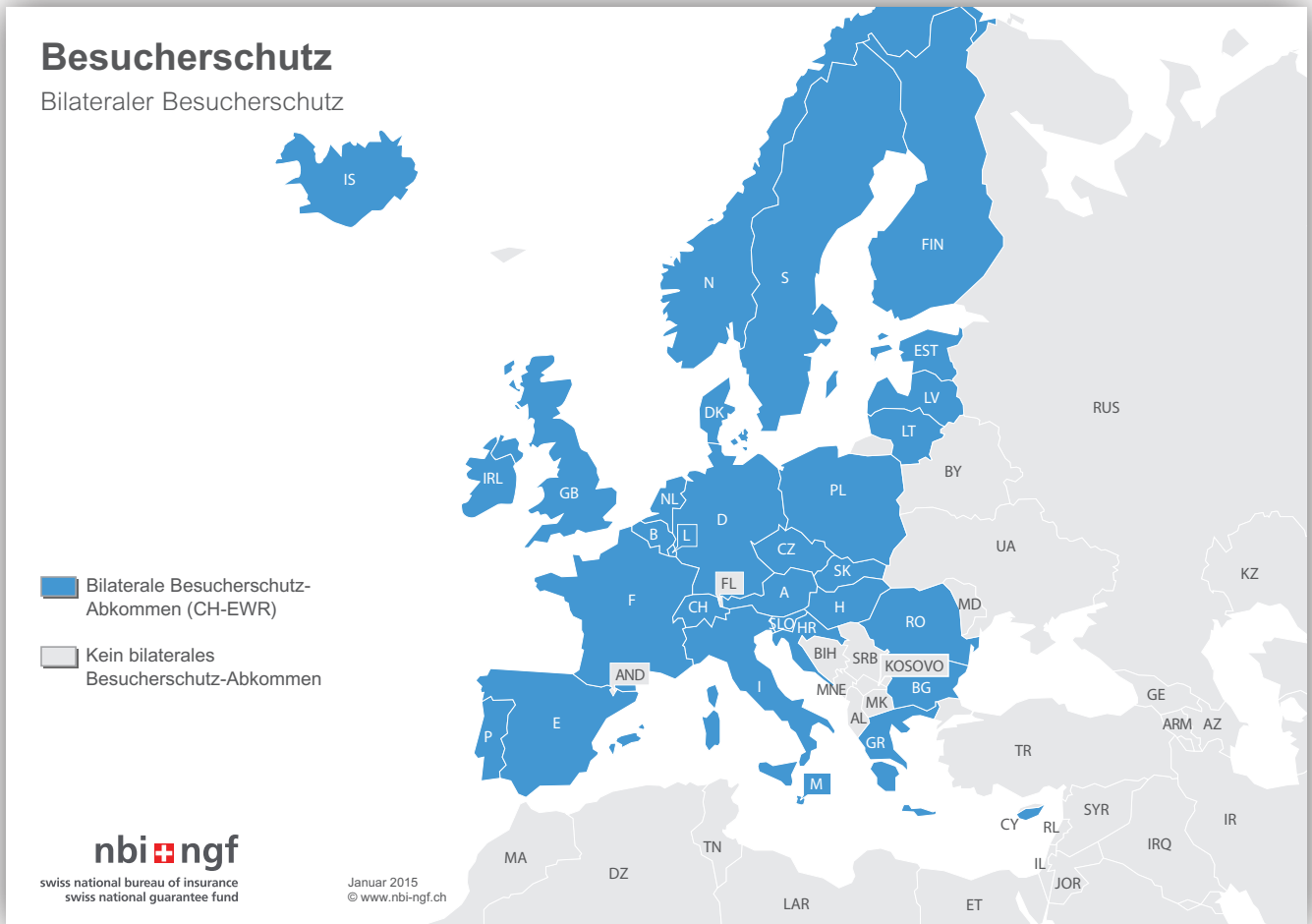
Das auf den europäischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrichtlinien basierende Besucherschutzsystem stellt den Geschädigten einen Ansprechpartner in ihrem Wohnsitzstaat zur Verfügung, der die ausländische Versicherung vertritt (der sog. Schadenregulierungsbeauftragte). Fehlt ein solcher Beauftragter oder reagiert dieser nicht, kommt ein Ausfallschutzsystem zum Zug. Der Geschädigte kann sich in einem solchen Fall an die Entschädigungsstelle seines Wohnsitzstaates richten. Diese reguliert den Schaden an Stelle des säumigen oder fehlenden Schadenregulierungsbeauftragten.

Die im EWR-Gebiet tätigen Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, in jedem anderen Mitgliedstaat Schadensregulierungsbeauftragte (SRB) zu ernennen.

Der Geschädigte kann deren Anschrift sowie die Adresse des zuständigen Versicherers mithilfe der Auskunftsstellen ermitteln.

### ANWENDBARKEIT IM VERHÄLTNIS ZUM EWR

Die Schweiz fällt nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Besucherschutz-Bestimmungen, obwohl sie über eine EWR-kompatible gesetzliche Regelung verfügt. Diese Bestimmungen könnten nur dann zur Anwendung kommen, wenn die EWR-Staaten der Schweiz und den in der Schweiz wohnsitzberechtigten Geschädigten auf staatsvertraglicher Ebene Gegenseitigkeit gewähren würden. Zurzeit ist dies aber nur bei Liechtenstein der Fall.



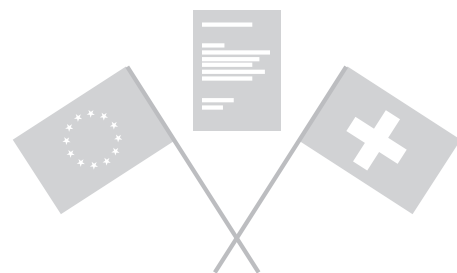
## BESUCHERSCHUTZ GEMÄSS BILATERALEN ABKOMMEN CH/EWR

### DIE ABKOMMEN ZWISCHEN DEM NVB UND DEN EUROPÄISCHEN PARTNERVERBÄNDEN

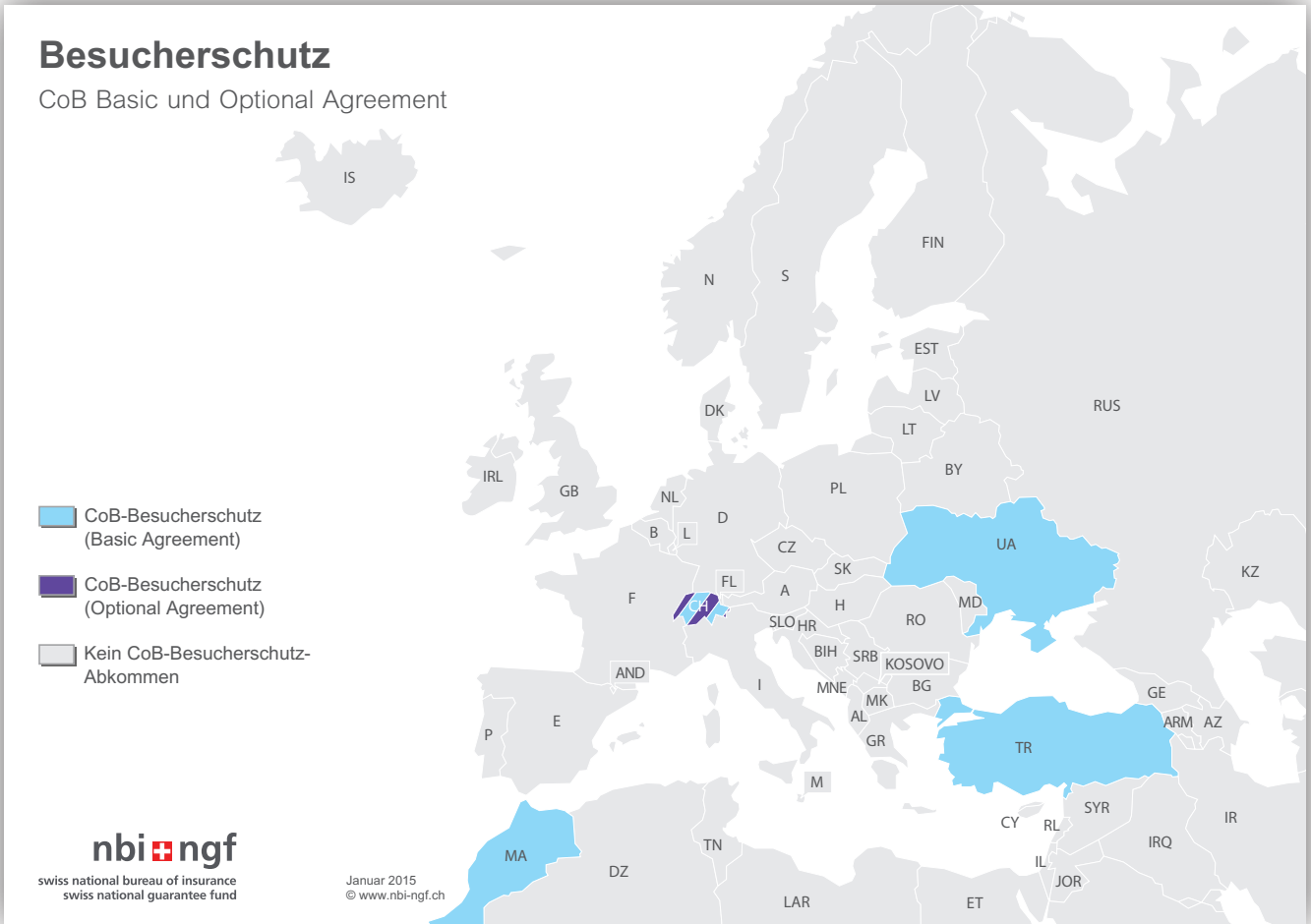
Die in der Schweiz wohnhaften Geschädigten kommen mangels EWR-Mitgliedschaft der Schweiz nicht in den Genuss des von den europäischen Richtlinien gewährten Schutzes. Damit die Geschädigten aber trotzdem von den wichtigsten Besucherschutzbestimmungen profitieren können, schloss das NVB mit den EWR-Mitgliedstaaten besondere Besucherschutz-Abkommen ab.

Die Abkommen sehen vor, dass die Versicherer im jeweiligen anderen Vertragsstaat Schadensregulierungsbeauftragte ernennen. Weiter müssen die Auskunftsstellen der Vertragsstaaten den Betroffenen Auskünfte erteilen, damit diese ihre Ansprüche geltend

machen können. Der Zugang zu den Entschädigungsstellen ist jedoch in allen Abkommen ausdrücklich ausgeschlossen.



**30**  
bilaterale  
Besucherschutz-  
Abkommen



## NEUES BESUCHERSCHUTZ- ABKOMMEN COB

### EINFÜHRUNG

Um den Besucherschutz im gesamten System der Grünen Karte zu ermöglichen, hat der Council of Bureaux (CoB) ein eigenes Besucherschutzsystem eingeführt. Dieses System basiert auf bilateralen Abkommen zwischen Versicherungsbüros. Das Besucherschutz-Abkommen des CoB besteht aus zwei Teilen, dem «Basic Agreement» und dem «Optional Agreement».





### INHALT DES «BASIC AGREEMENT»

Das Ziel des «Basic Agreement» besteht darin, Geschädigten nach Verkehrsunfällen beim Ermitteln des zuständigen Versicherers und sonstigen Auskünften (namentlich des Polizeirapportes und/oder Informationen über die Leistungen des Garantiefonds), behilflich zu sein. Dies ist die Aufgabe der unterzeichnenden Versicherungsbüros. Das Abkommen soll eine möglichst rasche und unkomplizierte Schadensregulierung zu Gunsten des Geschädigten sicherstellen.

Bislang hat das NVB das «Basic Agreement» mit den Versicherungsbüros von Luxemburg, Marokko, der Türkei und der Ukraine geschlossen (Stand 31.3.2015). Ziel ist es, dieses Abkommen mit sämtlichen zuständigen Einrichtungen der EWR- und Nicht-EWR-Staaten zu unterzeichnen.

### INHALT DES «OPTIONAL AGREEMENT»

Haben die Versicherungsbüros zweier Staaten das «Optional Agreement» unterzeichnet, können diese im jeweils anderen Staat Schadensregulierungsbeauftragte ernennen.

Das NVB beabsichtigt, die bilateralen Besucherschutz-Abkommen CH/EWR im Verhältnis zu allen Nationalen Versicherungsbüros des EWR durch das Optional Agreement zu ersetzen. Zwar bringt das Optional Agreement – was den Besucherschutz anbelangt – grundsätzlich keine Neuerungen, es hat aber den Vorteil, dass es mutmasslich im gesamten Grüne Karte-System zur Anwendung kommen kann und somit einen europäischen Standard darstellt.

Bislang (Stand 31.3.2015) wurde das Optional Agreement mit dem Versicherungsbüro von Luxemburg unterzeichnet. Das Abkommen wird am 1.1.2016 in Kraft treten.



---

# AUSKUNFTSSTELLE

## AUFGABEN

---

Die Auskunftsstelle erteilt Geschädigten und Sozialversicherungen die nötigen Informationen, um Schadensersatzansprüche bei einem Verkehrsunfall geltend zu machen.

Sie stellt den anfragenden Personen Informationen über den zuständigen Haftpflichtversicherer oder die Schadensregulierungsstelle sowie den Halter zur Verfügung. Auskünfte können per Email unter [info@nbi-ngf.ch](mailto:info@nbi-ngf.ch) oder per Telefon unter der Gratisnummer 0800 831 831 angefragt werden.



**25 000**  
Anrufe im Jahr



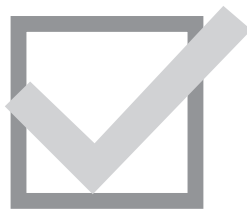
**0800 831 831**  
Gratisnummer

---

# NGF

DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ

---



Die Zahl  
der neuen Schadenfälle  
belief sich 2014 auf  
**3704**

---

## EINFÜHRUNG IN DIE AUFGABEN

---

Der NGF schützt Geschädigte vor den Konsequenzen des Ausfalls eines Motorfahrzeughaftpflichtversicherers. So tritt der NGF insbesondere dann auf, wenn der Unfallverursacher nicht versichert war oder der Lenker Fahrerflucht begangen hat und nicht ermittelt werden kann.

Er übernimmt zudem die Schadendeckung, wenn über den zuständigen Versicherer Konkurs eröffnet wird. Zu seinen weiteren Aufgaben gehört das Betreiben der Entschädigungsstelle, die in der Schweiz wohnhafte Geschädigte vor Konsequenzen der Verletzung der Regulierungspflichten durch Versicherer und Schadenregulierungsgesellschaften schützen soll.



**CHF 7 667 676.15**  
Schadenzahlungen

---

## SCHADENDECKUNG BEI NICHT BEKANNTEN UND NICHT VERSICHERTEN VERURSACHERN

---

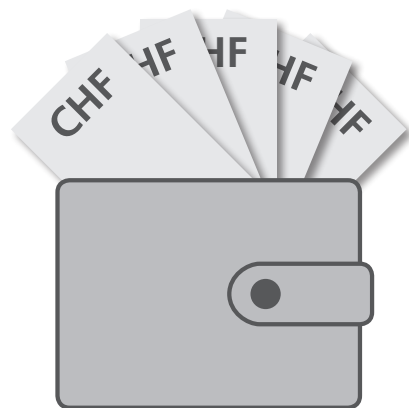
Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger, Benützer von Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten in der Schweiz oder in Liechtenstein verursacht werden.

Die Abwicklung der Schadensfälle erfolgt für gewöhnlich durch den geschäftsführenden Versicherer, die Zürich Versicherungsgesellschaft. Liegt ein Interessenkonflikt vor, werden die Schadensfälle von einer anderen Mitgliedgesellschaft des NGF betreut.

Bei der Abwicklung der Schadensfälle durch den NGF müssen Besonderheiten berücksichtigt werden. Wurde der Schaden durch ein nicht ermitteltes Fahrzeug verursacht, muss der Geschädigte den Fall unverzüglich melden und eine Bestätigung vorlegen, dass ein Polizeirapport erstellt wurde. Ausserdem muss der NGF bei Sachschäden einen Selbstbehalt von CHF 1000.00 abziehen. Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn beim selben Ereignis eine Person verletzt wurde und sich diese in ärztliche Behandlung begeben musste. Wurde der Unfall durch ein nicht versichertes Fahrzeug verursacht, wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Die Leistungspflicht des NGF im Rahmen der Schadendeckung bei nicht bekannten und nicht versicherten Verursachern ist subsidiärer Natur. Hat der Geschädigte aufgrund desselben Ereignisses Anspruch auf Leistungen einer Schadens- oder Sozialversicherung, gehen diese Leistungen vor. Der NGF entschädigt in einem solchen Fall nur den anderweitig nicht gedeckten Direktschaden.

In allen Fällen versucht der NGF die Kosten bei den Verursachern wieder zurückzufordern. Es steht ihm ein vollumfängliches Rückgriffsrecht im Umfange der Entschädigungen, die er geleistet hat, zu.



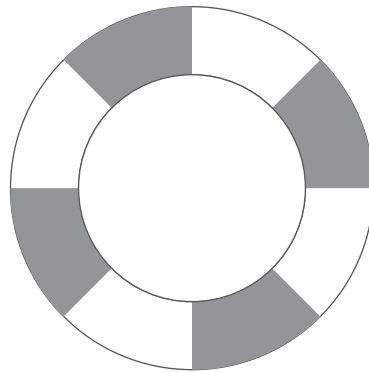
**CHF 1000**  
Selbstbehalt

(unter bestimmten Umständen)

---

## KONKURS- DECKUNG

---



Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den zuständigen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist. Anders als bei der Schadendeckung bei nicht bekannten und

nicht versicherten Verursachern leistet der NGF in einem derartigen Fall ohne Abzug eines Selbstbehaltes. Er kann sich auch nicht auf die Subsidiarität berufen. Für die ausreichende Finanzierung der Schäden stellt der NGF eigene Reserven auf. Er hat ausserdem eine Rückversicherung abgeschlossen.

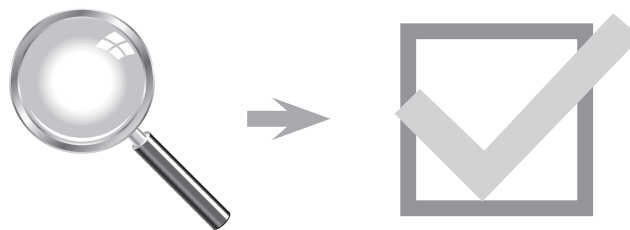
---

## ENTSCHÄDIGUNGS- STELLE

---

Geschädigte mit Wohnsitz in der Schweiz können ihre Haftpflichtansprüche unter bestimmten Voraussetzungen bei der Entschädigungsstelle des Nationalen Garantiefonds geltend machen. Dies ist der Fall, wenn der leistungspflichtige Versicherer oder die zuständige Schadenregulierungsgesellschaft dem Geschädigten kein Schadenersatzangebot oder keine begründete Antwort erteilt. Das Strassenverkehrsgesetz verlangt von den Regulierern, dass sie innert dreier Monate auf die Forderungen der Geschädigten reagieren.

Die Entschädigungsstelle wurde im Zuge der Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes an die europäischen Motorfahrzeugrichtlinien eingeführt. Sie ist aber mangels staatsvertraglicher Gegenseitigkeitsabkommen mit den EWR-Mitgliedstaaten nicht befugt, bei Unfällen im Ausland (in Besucherschutzfällen) einzugreifen. Die Entschädigungsstelle kann nur bei Unfällen, die sich in der Schweiz ereignen, aktiv werden. Eine Ausnahme bildet das Fürstentum Liechtenstein. Hier besteht ein Gegenseitigkeitsabkommen.





**nbi  ngf**

**Nationales Versicherungsbüro Schweiz  
Nationaler Garantiefonds Schweiz**

Postfach, 8085 Zürich  
Telefon +41 44 628 65 19  
E-Mail: [info@nbi-ngf.ch](mailto:info@nbi-ngf.ch)